

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Bayerische Gemeindeordnung vom 26. November 1954
§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 1, 43 Abs. 1

Leitsätze:

- 1) § 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung räumt dem ersten Bürgermeister grundsätzlich keine über seine durch § 37 bestimmte Zuständigkeit hinausgehende Befugnis zur Vertretung der Gemeinde ein.
- 2) Eine bayerische Gemeinde kann sich nicht auf Unaufschiebbarkeit einer Kündigung berufen, wenn ihre zuständigen Organe einen rechtzeitigen Entschluß über die Kündigung wesentlich versäumt haben.

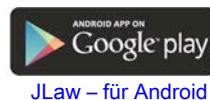
Aktenzeichen: 3 AZR 348/56

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1959

LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 348/56

Ber.Reg.Nr.
N 133/56/V
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 8. Dezember 1959
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1959 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter
Raabe und Moritz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
V. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Sitz Nürnberg, vom 27. Juni 1956 – Ber.Reg.Nr.N
133/56/V – wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Dem Kläger wurde durch Dienstvertrag vom 17. März 1952 die Stelle des leitenden Arztes des städtischen Krankenhauses in R[REDACTED] für die Zeit vom 15. Januar 1952 bis zum 15. Januar 1955 übertragen. Das Vertragsverhältnis sollte je ein weiteres Jahr als verlängert gelten, wenn es nicht von einem der beiden Vertragspartner ein halbes Jahr vor Schluß des laufenden Kalenderjahres gekündigt wurde. Für die Leitung des Krankenhauses erhielt der Kläger eine monatliche Vergütung von 500,-- DM.

Der Oberbürgermeister der Stadt R[REDACTED] kündigte das Vertragsverhältnis mit Schreiben vom 23. Juni 1954 zum 15. Januar 1955. Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 25. und 30. Juni 1954 gegen diese Kündigung und erklärte auch sonst wiederholt, daß der Oberbürgermeister mit der Kündigung seine Zuständigkeit überschritten habe.

In der Sitzung des Stadtrats vom 5. Juli 1954 wurde beschlossen, einen Antrag, die vom Oberbürgermeister ausgesprochene Kündigung zu bestätigen, in die Fraktionen zur Beratung zu verweisen.

Nachdem die Parteien in der Folgezeit vergeblich über den Fortbestand des Vertragsverhältnisses verhandelt hatten, fragte die Stadt bei dem Kläger mit Schreiben vom 12. Januar 1955 an, ob er, da seit dem 16. Januar 1955 ein vertragsloser Zustand nach ihrer Ansicht bestehe, bereit sei, für eine kurze Übergangszeit die Leitung des Krankenhauses in ärztlich organisatorischer Hinsicht ehrenamtlich zu übernehmen. Der Kläger lehnte dies ab und schlug vor, es wegen der Krankenhausführung beim alten zu belassen. Zu einer Einigung ist es hierüber nicht gekommen. Der Kläger hat seine Dienste wie bisher zunächst weiter geleistet.

Der Stadtrat erklärte in seiner Sitzung vom 24. November 1955 die Kündigung des Oberbürgermeisters vom 23. Juni 1954 als "zu Recht" erfolgt. Gleichzeitig beschloß der Stadtrat,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Krankenhaus in ein Anstaltskrankenhaus mit festangestellten, von der Beklagten zu bezahlenden Ärzten umzuwandeln. Der Beschluß des Stadtrats über die Umwandlung des Krankenhauses wurde dem Kläger mitgeteilt, nicht aber der Beschluß bezüglich seiner Kündigung.

Mit Schreiben vom 29. November 1955 wies der Oberbürgermeister den Kläger darauf hin, daß seine Tätigkeit mit der Umwandlung des Krankenhauses am 31. Dezember 1955 beendet sei, und schlug vor, die gegenseitigen Ansprüche aus der "vertragslosen Zeit" auszugleichen. Der Kläger könne sich auch um die ausgeschriebene Chefarztstelle bewerben. Der Kläger hat dies getan, jedoch darauf hingewiesen, daß nach seiner Ansicht der alte Vertrag fortbestehe.

Bis zum 31. Dezember 1955 hat der Kläger noch seinen gewohnten Dienst verrichtet. Die monatliche Vergütung von 500,-- DM ist ihm seit dem 15. Januar 1955 nicht mehr gezahlt worden.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 23. Juni 1954 ausgesprochene Kündigung unwirksam sei, und ferner, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.750,-- DM zu zahlen nebst 5% Zinsen von jeweils 500,-- DM seit dem 15. Februar 1955 und dem 15. eines jeden folgenden Monats bis einschließlich 15. Dezember 1955 sowie 5% von 150,-- DM vom 31. Dezember 1955 ab.

Das Arbeitsgericht hat dem Zahlungsanspruch stattgegeben und den Feststellungsantrag abgewiesen. Der Streitwert ist auf 7.000,-- DM festgesetzt worden.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch dem Feststellungsantrag stattgegeben. Die Anschlußberufung der Beklagten mit dem Antrage, das arbeitsgerichtliche Urteil aufzuheben, soweit es die Beklagte zur Zahlung eines höheren Betrages als 1.150,-- DM nebst Zinsen verurteilte, hat das Landesarbeitsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Der Streitwert wurde in der Berufungsinstanz nicht geändert.



- 4 -

Mit der Revision beantragt die Beklagte:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg zurückzuweisen.
3. Hilfsweise anstelle der Anträge zu 2 und 3 den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger hat gebeten, die Revision als unzulässig, eventuell als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

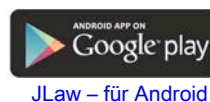
Die Revision ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat mit Einverständnis des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die bisher gegen die Stadtgemeinde R██████ gerichtete Klage gegen die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (städtisches Krankenhaus), vertreten durch die Stadtgemeinde R██████, gerichtet, weil diese noch bestehende Stiftung aus dem Mittelalter nach Art. 35 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (Bayer. GVBl. S. 301) als rechtsfähige örtliche Stiftung anzusehen sei, deren Vertretung und Verwaltung den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden zuständigen Organen obliege. Da es sich hierbei nach der Sach- und Rechtslage nur um eine formale Berichtigung in der Bezeichnung der Parteien handelt, worüber die Parteien sich auch einig sind, bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken.
2. Die Revision ist als Streitwertrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG zulässig. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 7.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat keinen neuen Streitwert festgesetzt, obwohl sich der Zahlungsanspruch des Klägers in der Berufungsinstanz um einen Betrag von 1.150,-- DM - insoweit hatte die Beklagte keine Anschlußberufung eingelegt - verringert

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hatte. Für die Revisionsinstanz muß daher davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht es bei dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert von 7.000,-- DM für sein Urteil belassen hat. Ob diese Streitwertfestsetzung richtig ist, kann nicht geprüft werden. Das Revisionsgericht ist an den festgesetzten Streitwert gebunden (BAG AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG).

Die Revision richtet sich gegen den vollen Umfang des Urteils des Landesarbeitsgerichts. In dem Revisionsantrag der Beklagten fehlt zwar ein ausdrücklicher Antrag hinsichtlich der Anschlußberufung, die durch das Berufungsurteil zurückgewiesen worden ist, wenn auch aus dem weitgefaßten Antrag zu Ziffer 1, das Berufungsurteil aufzuheben, ein solcher Antrag als eingeschlossen angesehen werden könnte. Zweifel in dieser Hinsicht werden aber dadurch behoben, daß in der Revisionsbegründung unter V die Zurückweisung der Anschlußberufung als unrichtig bekämpft wird.

Die Beklagte hat nach der Verkündung des Berufungsurteils den Zahlungsanspruch des Klägers befriedigt. Dies ist aber, wie sich aus dem zwischen den Parteien hierüber geführten Schriftwechsel ergibt, nur geschehen, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. Die Beklagte hat auch unwiderlegt erklärt, daß kein Stadtratsbeschluß gefaßt worden sei, den Zahlungsanspruch des Klägers anzuerkennen. Die Beklagte ist danach nicht daran gehindert, auch den Zahlungsanspruch des Klägers durch das Revisionsgericht nachprüfen zu lassen.

3. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß die Kündigung des Oberbürgermeisters vom 23. Juni 1954 das Vertragsverhältnis mit dem Kläger nicht aufgelöst hat, ist beizutreten.

Die Vertretung der Stiftung obliegt nach Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden zuständigen Organen. Sie vollzieht sich dann nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung auch

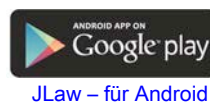


nach den für diese Organe erlassenen Vorschriften, d.h. nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Angelegenheiten der Stiftung nicht als ebenso bedeutend wie die sonstigen Interessen der Gemeinden selbst anzusehen. Das Landesarbeitsgericht hat daher mit Recht die Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung des Oberbürgermeisters vom 23. Juni 1954 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern beurteilt.

Nach § 29 der Bayerischen Gemeindeordnung wird die Gemeinde durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet. Selbständig entscheiden kann dieser nach § 37 der Bayerischen Gemeindeordnung bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung (für diese Geschäfte hat der Gemeinderat Richtlinien aufzustellen); ferner kann der Erste Bürgermeister gemäß § 37 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung anstelle des Gemeinderats oder Ausschusses dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen. Sodann steht dem Ersten Bürgermeister gemäß § 37 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Gemeinde zu. Ferner bestimmt § 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, daß der Erste Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt. Für die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen der Beamten und Arbeitnehmer ist in § 43 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung bestimmt:

"Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde werden durch den Gemeinderat eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Der Gemeinderat kann diese Befugnis einem beschließenden Ausschuß übertragen. Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten ist der Erste Bürgermeister."

Aus der Vorschrift des § 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung kann nicht geschlossen werden, daß dem Ersten Bürgermeister unabhängig von seiner Zuständigkeit im internen Bereich eine die Gemeinde bindende Vertretungsmacht nach außen eingeräumt wird. Vielmehr



ist eine gemäß § 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung abgegebene Willenserklärung des Ersten Bürgermeisters nur dann für die Gemeinde bindend, wenn dieser auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, eines Beschlusses eines sonst zuständigen Ausschusses oder im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit gehandelt hat (vgl. Helmreich-Widtmann, Bayerische Gemeindeordnung, 2. Aufl., § 29 Anm. 6 b mit weiteren Nachweisen). Da für die Entlassung des Klägers kein Beschluß irgend eines anderen Gemeindeorgans vorlag, kann die ausgesprochene Kündigung nur dann wirksam sein, wenn dies zur Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gehört. Daß die Anstellung und Entlassung des Klägers nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Gemeindeverwaltungen gehört, ergibt sich schon daraus, daß die Bayerische Gemeindeordnung gemäß § 43 Abs. 1 die Anstellung und Entlassung aller Gemeindebediensteter dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats vorbehalten hat. Aber auch ohne diese gesetzliche Bestimmung kann die Entlassung eines Chefarztes, selbst wenn er für seine ärztlichen Bemühungen im wesentlichen von dritter Seite (Patienten, Krankenkassen pp.) bezahlt wird, nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gerechnet werden. Ferner ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß es sich bei der Kündigung des Klägers nicht um eine dringliche Anordnung oder um ein unaufschiebbares Geschäft im Sinne des § 37 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung handelt. Es wird zwar in der Literatur die Ansicht vertreten, die Kündigungen könnten Eilgeschäfte im Sinne der erwähnten Bestimmung sein (vgl. Helmreich-Widtmann, aaO, Art. 43, 44 Anm. 2 II c, S. 356). Ob diese Auffassung dem § 43 der Bayerischen Gemeindeordnung gerecht wird, mag dahinstehen. Jedenfalls kann sich eine Gemeinde dann nicht auf eine Eilbedürftigkeit berufen, wenn, wie im vorliegenden Fall, das betreffende Ereignis (Verstreichen der Kündigungsfrist) rechtzeitig vorher zu erkennen war und darüber hinaus die zuständigen Organe auf das Nahn des Ereignisses ausdrücklich hingewiesen worden sind (etwa vier Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist ist in einer Stadtratsitzung



auf das Herannahen der Kündigungsfrist ausdrücklich hingewiesen worden). Es würde auf eine Änderung der Zuständigkeitsvorschriften hinauslaufen, wenn durch eine Nachlässigkeit in der Geschäftsführung eine Kündigung eilbedürftig und dann in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen würde. War danach die Kündigung von dem Oberbürgermeister ohne Zuständigkeit oder Vertretungsbefugnis ausgesprochen worden, so ist sie - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat - nichtig. Der Kläger hat das Fehlen einer Legitimation des Oberbürgermeisters nach dem Erhalten des Kündigungsschreibens gerügt. Die Stadtratsbeschlüsse der Beklagten vom 5. Juli 1954 und 24. November 1955 konnten daher schon aus diesem Grunde die Kündigung des Klägers nicht nachträglich noch genehmigen.

4. Die vom Kläger geltend gemachte Forderung nebst Zinsen ist begründet, da das Vertragsverhältnis bis zum 31. Dezember 1955 nicht aufgelöst worden ist und der Kläger deshalb die vereinbarte monatliche Vergütung von 500,-- DM beanspruchen kann. Im gegenseitigen Einverständnis haben die Parteien den Dienstvertrag nicht aufgehoben; denn der Kläger hat allen Erklärungen der Beklagten, die auf eine Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgingen, stets sogleich widersprochen. Der Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 1955 und das Schreiben des Oberbürgermeisters der Beklagten vom gleichen Tage könnten möglicherweise eine rechtswirksame neue Kündigung enthalten. Das brauchte jedoch nicht entschieden zu werden, da eine solche Kündigung das Vertragsverhältnis erst für eine Zeit nach dem 31. Dezember 1955 zur Auflösung gebracht hätte. Dem Kläger ist daher zu Recht die monatliche Vergütung von 500,-- DM bis zum 31. Dezember 1955 nebst Zinsen, gegen deren Höhe von der Beklagten keine Einwendungen erhoben worden sind, zuerkannt worden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Raabe

Moritz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)